

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermälzereien, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publizationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Betriebsgewerben

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Bezugnahme 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin-S. 27, Schlesierstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin 556. 63

Abonnementpreis:
Geschäftsanzeigen kosten die jeweils gehaltene Seitenfläche 40 Pfennig.
Schluß für Anzeigen steht auf 8 Uhr.

Die Wirkung der Produktions einschränkung in der Brauindustrie.

Die erste Wirkung der Einschränkung des Malzverbrauchs in den Brauereien ist die Entwicklung eines Bier- und Mälzergeschäfts, das man in normalen Zeiten recht sonderbar finden und nicht verstehen würde. Neben der Wirtschaftlichen Abteilung der Beruchs- und Lehrbrauerei Berlin, die eine Vermittlungsstelle zur Übertragung nicht verwendbarer Braurechte eingeschürt hat, betreibt auch die Bank für Brauindustrie den An- und Verkauf von Brau- und Malzkontingenten". Daneben finden wir zahlreiche Firmen in den Unternehmensfachblättern der letzten Tage, in denen einzelne Betriebe ihre Bedürfnisse nach dieser oder jener Richtung zu bestreiten suchen. Ein lebhafter Geschäftsvorlehr hat eingesetzt infolge der Lieferungsnotwendigkeit des Braukontingents. Einzelne Brauereien suchen Braurechte zu kaufen gegen Kasse oder gegen Bierlieferung. Sie wollen ihren Betrieb ausmachen, weil sie eigene Absatzmöglichkeit haben, oder aber sie wollen Bier gegen Braurechte an jede Brauerei liefern, die geringe Absatzmöglichkeit haben. Andere wieder wollen Absatzkontingente übernehmen mit oder ohne Malzübertragung. Demgegenüber stehen Kontingentsangebote von Brauereien, die ihr Braurecht verkaufen wollen. Brauereien, die sich genügend mit Malz eingedeckt haben und es nun nach der Produktionsbeschränkung nicht alles verbrauchen können, bieten Malz zum Verkauf an, wenn sie keine größere Absatzmöglichkeit haben. Dagegen kaufen sie Braurechte zu kaufen, wenn die Möglichkeit einer Vergrößerung des Absatzes gegeben ist. Brauereien, die zu wenig Malz haben, um ihr Kontingent anzunehmen zu können, suchen wieder Malz zu kaufen, weil sie ihre Braurechte ausüben wollen. Hier gibt es Brauereien, die nicht verwertbares Bier von anderen Brauereien zu kaufen suchen, dort bieten Brauereien größere Mengen Bier zum Verkauf an. Es besteht also Angebot und Nachfrage und wird gehandelt um Braurechten, Bier und Malz gegen Kasse oder Materiallieferung im ganzen Deutschen Reich. Und zweit Brauereien ihren schlenden Malzbedarf mit österreichischem Malz decken wollen, suchen sie Einfuhrbewilligung für bestimmte Posten zu kaufen, andere wieder, die mehr österreichisches Malz gekauft haben als sie nach ihrem Absatzkreis verwerten können, bieten die Einfuhrbewilligung und den überzähligen Posten Malz zum Verkauf an. Bekanntlich fällt das nach dem 16. Februar aus dem Ausland eingeschaffte Malz nicht unter das Kontingent.

So treibt das Malzverbrauchs-Stricksatz zu Geschäften aller Art, hier mehr von wirtschaftlicher Notwendigkeit und geschäftlichen Zwang, dort mehr vom Geschäftsintereuse dictiert. Was aus den teils zeitlichen, teils wohl auch dauernden geschäftlichen Unregelmäßigkeiten wird, müssen wir abwarten. Selbstverständlich bleibt dies nicht ohne Wirkung auf die Brauereiarbeiter. Wir werden beobachten und abzuwehren versuchen, wo diese gefälschten Maßnahmen die Arbeiter in Mitleidenschaft ziehen und Folgen zeitigen, die vermieden werden können. Dazu ist es aber notwendig, daß die Zahlstellen alle einheimischen Veränderungen, welche die Kollegen betreffen, der Hauptverwaltung unverzüglich melden, wo Betriebe stillgelegt werden oder Entlassungen beobachtet und die Arbeiter nicht mit übernommen werden, wenn das Braurecht eventuell an einen anderen Betrieb übergeht. Wenn wir Nachteile für die Kollegen möglich vermeiden wollen, dann ist sofortige und laufende Mitteilung und ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Hauptverwaltung nötiger als je.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1913.

I.

Als das Statistische Amt 1907 damit begann, alljährlich eine Statistik über "Die Tarifverträge im Deutschen Reich" anzunehmen, wurde darin für die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der arbeitenden Bevölkerung ein dankbares Gebiet eröffnet. Erst die ziffernmäßige Zusammenfassung und Darstellung des gesamten tarifstatistischen Materials läßt die hohe Bedeutung des Tarifvertrags für die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages im vollen Umfange erkennen. Mit der fortwährenden Ausdehnung und Ausgestaltung des Tarifvertrags wird die Tarifstatistik auch zu einem der wichtigsten Zweige der volkswirtschaftlichen Statistik entwideln. Kurz vor Schlusse des vergangenen Jahres erschien in Hennmanns Verlag als 10. Sonderheit zum "Reichsarbeitsblatt" das Werk: "Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1913".

Leider wird der Wert der vorliegenden Statistik wesentlich beeinflußt durch das Fehlen einer erheblichen Anzahl von Tarifverträgen aus dem Baugebiete. Das für das ganze Reich geltende Tarifvertragsschlüssel im Baugebiete, welches im Frühjahr 1913 abließ, ist in den zentralen Verhandlungen der in Betrieb kommenden Organisationen erneut worden. Da die lokalen Abschlüsse oft durch Zwiesprüche erzielt werden müssen und die Genehmigung durch die Zentralinstanzen sich vielfach sehr lange hinzog, so fehlen im Baugebiete eine große Anzahl von Tarifverträgen, welche abgeschlossen, aber noch nicht genehmigt und daher auch nicht bis zum Abschluß der Materialienbildung eingereicht wurden. Wie stark dieser Ausfall an Tarifabschließungen die gesamte Statistik beeinflußt, geht daraus hervor, daß 1912 für das Baugebiete 2466 Tarifgemeinschaften für 56 980 Betriebe mit 593 273 Personen registriert wurden, während die Veröffentlichung für 1913 nur 1825 Tarifgemeinschaften für 41 601 Betriebe mit 408 462 Personen aufweist. Sicherlich ist der Bestand der Tarifverträge im Baugebiete im Jahre 1913 nicht geringer als 1912.

Die Tarifstatistik ist im weitesten auf das von den Arbeitnehmerverbänden geleitete Material ausgelegt. Die Einwendungen der Arbeitgeber werden wie die von Gewerbegeheiten eingereichten Tarifverträge zur Kontrolle und Ergänzung des Arbeitnehmermaterials benutzt. Von den der Generalfiktion angehörenden Verbänden sind 32 an der Tarifstatistik beteiligt. Der Bestand dieser Verbände an Tarifverträgen belief sich am Anfang des Jahres 1913 auf 10 929, die 117 706 Betriebe mit 1 116 185 darin beschäftigten Personen umfassen. Am Ende des Jahres traten neu in Kraft 1064 Tarife für 58 776 Betriebe mit 566 345 Personen. Der Säulenzustand am 31. Dezember 1913 weist auf 19 866 Betriebe, die für 133 712 Betriebe mit 1 292 315 Personen Geltung hatten.

An der Einwendung von Tarifverträgen sind außer den Zentralverbänden noch 30 andere Arbeitnehmerverbände beteiligt. Der Bestand aller beteiligten Verbände an Tarifverträgen betrug am Anfang des Jahres 1913 12 416, die 208 296 Betriebe mit 1 983 124 Beschäftigten umfassen. Am Ende des Jahres traten neu in Kraft 1691 Tarife für 26 807 Betriebe mit 921 200 Personen. Am Säulenzustand des Jahres 1913 bestanden 12 369 Tarife für 193 774 Betriebe mit 1 813 414 Personen. Diese Zahlen enthalten jedoch Tarifzählungen, da häufig an dem Abschluß eines Vertrages mehrere Verbände beteiligt sind, jeder einzelne Verband aber die für ihn in Geltung befindlichen Tarife zur Rücksicht bringt. Erst die Ausweitung der doppelt gezählten Tarife zeigt das wirkliche Gebiet der tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse an. Die nach der Ausweitung der Tarifzählungen sich ergebenden Tarifverträge bezeichnet die amtliche Statistik als Tarifgemeinschaften.

Zum Ende des Jahres 1913 traten in Kraft 2975 Tarifgemeinschaften für 61 248 Betriebe mit 67 321

Betrieben und der Bestand am Ende des Jahres belief sich auf 10 885 Tarifgemeinschaften, die für 143 088 Betriebe mit 1 398 597 darin beschäftigten Personen Geltung hatten. Der Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften erstreckte sich in 8384 Fällen = 77,0 Prozent nur auf einzelne Firmen, in 1292 Fällen = 11,9 Prozent auf einen Ort, in 1188 Fällen = 11,0 Prozent auf einen Bezirk und in 11 Fällen = 0,1 Prozent auf das Deutsche Reich. Die für einzelne Firmen abgeschlossenen Tarifgemeinschaften machten über drei Viertel der Gesamtzahl aus. Sie galten für insgesamt 31 185 Betriebe mit 425 254 darin Beschäftigten = 30,4 Prozent aller tariflich gebundenen Personen. Obwohl an Zahl erheblich geringer als die Firmenstatistik, umfassen doch die Bezirkstatistiken den größeren Teil der tariflich gebundenen Personen, und zwar 645 280 = 46,1 Prozent, die Zahl der einzelnen Betriebe beträgt 63 806. Es kommt also den Bezirkstatistiken die größere Bedeutung zu. Die Ortsstatistik erzielten sich auf 38 789 Betriebe mit 250 232 beschäftigten Personen = 17,9 Prozent. Die 11 Stadtstaatengemeinschaften haben Geltung für 9317 Betriebe mit 77 781 Personen = 5,6 Prozent.

Von den gelösten Tarifgemeinschaften wurden 2015 abgeschlossen auf beiden Seiten von Verbänden. Bei 8407 Tarifgemeinschaften erfolgte der Abschluß mit einer Arbeitnehmerseite von Verbänden, und in 3 Fällen waren nur auf Arbeitgeberseite Verbände an dem Abschluß beteiligt. Diese Zahlen zeigen, daß bei fast allen Tarifabschlüssen auf Arbeitnehmerseite mit Verbänden in Frage kommen, desgleichen bei den überwiegenden Mehrzahl der Tarifgemeinschaften auf Arbeitgeberseite als Gegenparteien nur Arbeitgeber selbst die Verträge abschließen. Der größte Teil der Tarifgemeinschaften, und zwar 8806 = 81,4 Prozent, erzielt nur bis zu 10 Betriebe, 1510 Tarifgemeinschaften erzielten sich ein 11–50 Betriebe, 269 mit 51–100 Betriebe und 234 Tarifgemeinschaften umfassen mehr als 100 Betriebe.

Zeigt man die von den Tarifgemeinschaften erzielten Betriebe nach der Zahl der darin beschäftigten Personen, gleich wie die gewölbte Betriebsstatistik von 1907, in Klein-, Mittel- und Großbetriebe ein, so ergibt sich, daß von 10 213 Tarifgemeinschaften 394 = 3,9 Prozent Kleinbetriebe (bis 5 Personen), 3692 = 35,7 Prozent Mittelbetriebe (6–50 Personen) und 617 = 11,9 Prozent Großbetriebe (mehr als 50 Personen) umfassen. Dennoch haben die Tarifverträge bisher den närrischen Eingang bei den Mittelbetrieben gefunden. Aber auch die Großbetriebe sind bereits von ihnen erfaßt und bilden durchaus keinen unerheblichen Bestandteil des Gebietes der tariflich geregelten Arbeitsbedingungen. Es reden dazu 3039 Betriebe mit zusammen 318 312 Personen, genau der vierte Teil der tariflich gebundenen Personen überhaupt.

Von den 1 398 597 Personen, welche dem Geltungsbereich der am Ende des Jahres bestehenden Tarifgemeinschaften unterstanden, gehörten 1 009 113 = 72,2 Prozent den beriedenden Verbänden an. Von der Gesamtzahl der Organisierten konnten auf die Zentralverbände 906 594 = 89,8 Prozent. Von je 100 aller tariflich gebundenen Personen gehörten 64,8 den Zentralverbänden als Mitglieder an.

Die Tarifstatistik hat in ihrer jüngsten Ausgabe insofern eine wertvolle Bereicherung erfahren, als in ihr dargestellt wird, inwieweit die Tarifgemeinschaften auf Grund friedlicher Verhandlungen oder erst nach vorangegangenen Kampfe zustande gekommen sind. Von gewerkschaftlichen Standpunkten aus können wir diese Erweiterung mit mit Genugtuung begrüßen.

Von den am Ende des Jahres 1913 bestehenden Tarifgemeinschaften kamen zustande 8704 = 79,9 Prozent aus friedlichem Wege. Diese hatten Geltung für 99 011 Betriebe mit 1 111 660 Personen = 79,5 Prozent aller tariflich gebundenen Personen. Aus diesen Verhältniszahlen ist zu ersehen, daß ungefähr vier Fünftel der Tarifgemeinschaften auf friedlichen Wege zum Abschluß kamen.

nötig. Auch in der Einstellungsfrage wurden Schritte getan, die auch teilweise von Erfolg waren. Doch zu gegen beobachteten die Unternehmung, unsere Leute von der Einstellung auszuhalten, was uns öfter zu dringenden Vorstellungen veranlaßte. Auch in den Mühlen wurde der Versuch gemacht, die dortigen Arbeiter für die Organisation zu gewinnen, der aber durch an der Interessenlosigkeit der Kollegen scheiterte. Zum mindesten haben sich auch die organisierten Kollegen in den Mühlen in dem Punkte Agitation sehr passiv verhalten, so daß auch hier der erwünschte Erfolg ausblieb. Nach dem Verhandlungsstage wurde erneut in die Agitation zu der kommenden Tarifbewegung getreten. Da unsere Zahlstelle nicht in der Lage war, selbst Forderungen zu formulieren, mußten wir uns an Gotha anlehnen. Es wurden Betriebsbesprechungen abgehalten, darunter eine in Langendorf, wo sämtliche Arbeiter der Brauerei Müller eingeladen wurden. Aber die Betriebsleitung merkte Wind und setzte sich hinter die Polizei und den Wirt, der die Versammlung deraufhin nicht duldet. Natürlich war keiner der betreffenden Arbeiter anwesend. Die Brauereileitung schaute kein Auge, die Organisation von dem Betriebe fernzuhalten, so daß wir ungenötigt fühlten, die Presse und das Gewerkschaftsamt in Altenburg zu nehmen. Es kam der Krieg und mit einem Schlag veränderte sich die Situation. Die Kollegen mußten nach und nach ins Feld, so daß unsere Mitgliedszahl bis Ende des Krieges um 60 Proz. zurückging. Und jetzt heißt es aufzurücken und das zu halten, was zu halten ist. Der Kriegsende gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Kollegen, die hierbleiben, ihre volle Pflicht tun, um nach dem Kriege mit erneuten Kräften ans Werk zu gehen. Et drückte die feststecke Überzeugung aus, daß die Kollegen, die vor dem Krieg sich gegenseitig bekämpften und in verschiedenen Organisationen sich zerplitterten, aus diesem großen Kampfe gelernt haben, daß nur eine starke geordnete Classe imstande ist, dem Ansturm der Feinde erfolgreich zu begegnen. Dieses ist auch im wirtschaftlichen Kampfe der Fall. Nach dem Kriege gibt es andere Zeiten, und werden wir mehr wie je auf dem Boden seines Landes zur Wahrung unserer Interessen. Der Kriegsende füllte keinen Bereich mit der Erinnerung, fest und tief zur Organisation zu halten, die Agitation muß zu vergessen. So können wir getrost dem kommenden entgegenziehen. Bezirksleiter Kollege Küßling ergänzte die Ausführungen und bemerkte, daß die Organisation auch während dieses ungemein schweren Krieges die Opfer nicht gescheut hat, den Vaterlandsschützern der Kriegsteilnehmer hörreich zu sein; auch der Organisation ist es zuzuschreiben, daß in dem Punkte Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer gewahrt, was gegebenen ist. Neuwahlen erfolgten nicht.

am Eingang vom Vorjgenden mitgeteilt. Dass der Krieg wieder ein Opfer verordnet habe, es in der Stollege Wilhelm Dorf. Sein Verdienst wurde durch Erheben von den Pfosten geachtet. Dann übermittelte der Berücksichtigte Gräfe aus dem Felde von den Kollegen Gähnern und Klaßner, welche ihren Dank für das Beihandzusieden aussprachen; auch ist Stollege Gähnern mit dem Ersten Kreis bedacht worden. Hierauf kam ein Antrag der Kollegen der Zivilen Ortschaft zur Beratung bereits Auschluss eines durch einen Kollegen; da sich der selbe schwer gegen die Verbandsleitung vergangen hatte, wurde der Antrag auf Auschluss gut geheißen. Es wurden dann die Kollegen wiederholt darum aufmerksam gemacht, im Krankheitsfalle sich die Krankenrente von der Krankenkasse ausstellen zu lassen und bewusstescheit vorzuzeigen, da sonst die Kollegen ihres Krankenfades verloren gingen. Niemand sollte der Kontrollbericht, der sich hauptsächlich mit der Frequenz des Gewerkschaftskreises beschäftigte. Es wurden die Kollegen umgekehrt, des Gewerkschaftskreises mehr zu befinden. Der Jahresbericht vom 4. Quartal ergab eine Einnahme von 1250,50 Mtl. zu Vermögensaufgaben leistete der Hauptkassenwart 300 Mtl., ergibt somit die Summe von 1550,50 Mtl. Die Ausgaben betragen 1346,54 Mtl., an die Hauptkasse abgeführt wurden 504,26 Mtl. Der Kontrollbericht betrug im letzten Quartal 2349,96 Mtl., in diesem Quartal 2319,56 Mtl. Die Jahresabrechnung der Hauptkasse ergab eine Gesamteinnahme von 7256,50 Mtl., eine Ausgabe von 5132,66 Mtl., an die Hauptkasse abgeführt wurden 2125,64 Mtl. Der Mitgliederbestand betrug am Schluss des vorherigen Jahres 329 männliche und 3 weibliche, am Schluss dieses Jahres 190 männliche und 4 weibliche. Um "Berücksichtigung" wurde beantragt, den im Felde befindlichen Kollegen ein Geschenk in Gestalt einer Liebesgrüte zu übermitteln, und wurde hierzu eine Kommission benannt, die diesen Antrag zu erledigen.

Buddo.com

Was der Industrie

Über das Widerstandsbüro in Deutsches-Angeln
haben wir in voriger Nummer der "Serbische Zeitung"
fünf Berichte. Bei dem Aufsatz, das unsere Kollegen in
deinen Hafthäusern, wie sie ähnlich auch in Deutschland
getroffen sind, haben, lassen wir die wichtigsten Behin-
derungen dieser am 15. Februar erlassenen Strafbestimmungen
ihren.

Deutschland auf Grund der statutarischen Verordnung vom 10. Oktober 1914, Reichsgesetzblatt Nr. 34, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand bestimmten ausserordentlichen Zuständigkeit verordnet wie folgt:

§ 1. Die Verarbeitung von Gerüte auf Weisung ist be-
stimmt mit dem dritten Tage nach Sonderauskunft darüber
Sondierung fahrt am 19. Februar 1915; unterliegt
Gerüteschägen, die vor diesem Tage bereits eingetreten
sind, unterliegen diesem Verbot nicht.
Weltat und Bierbauer sind verpflichtet, über zu diesem
Tage vorhandenen Sottheit ein Gerüte innerhalb der politi-
schen Bezirksbehörde anzugeben und darin beschreibe-
rungen mit um Fertigstellung der politischen Sonderauskunfts-
ertragen. Sie unterstehen und Bierbauer nicht Gerütes-
schägen und ihr durch Inhabern Sondierung und Er-

8.2. Die politischen Schichten brauchen durchaus, nicht in Rölkereien und Streitknecht-Schmäle auch für Dritte, gegen eine angemessene, von der Schande leidende Gesellschaft

S 3. Die politischen Behörden können behufs Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geheimnisschutzes endlich in öffentlich genommene Sachverständige in allen Geschäftszälen die Mälzerzeugung Nachschau pflegen und in die Geschäfte einzudringen freien sich zu.

V u g a r t . Das Königlich Preußische Ministerium ordnet am Grund des § 4 des den G. A. LXVII: 1912 über die Ausübungserfüllungen für den Friedensfall und den G. A. LXVIII: 1912 über die Kriegserfüllungen ergänzenden G. A. I: 1914 folgendes an:

S 1. In den Malzfabriken sowie in den mit der Herstellung von Malz sich beschäftigenden Bierbrauereien ist der Betrieb vom 19. Februar 1915 zu mit der Herabsetzung der bereits eingeweihten Menge zu Malz sofort beendet werden. Nach der Produktion dieses Malzquantums ist der weitere Betrieb einzustellen.

S 2. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Oberbauminister, für Sachsen und Thüringen mit dem Statthalter jenen Unternehmungen, die 70 Proz. der in der Produktionskampagne 1913/14 erzeugten Masse bis zu der in ihnen angestrebten Betriebsausstattung in ihren Betriebe oder in ihren Betrieben neu nicht modernisiert haben, ausnahmsweise und höchstens bis zur Höhe dieser 70 Proz. gestatten, daß sie ihren Betrieb fortsetzen dürfen.

für jene Fabriken, die in der Produktionsstammpagne 1913/14 entweder überhaupt nicht in Betrieb waren oder ihren Betrieb erst in einem späteren Abschluß der Produktionsstammpagne begonnen und ein 70 Proz. ihrer Produktionsfähigkeit entsprechendes Quantum Malz in den laufenden Stammpagine noch nicht erzeugt haben, können gleichfalls eine volle Erlaubnis bis zur Ende des folgenden 70 Proz. zählenden Stammpagine erhalten. —

obigen 50 Proz. fehlenden Quantums erhalten. —
Strafen wegen Zwiderhandlungen sind vorgegeben
für Oesterreich: Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Frei-
heit bis zu 6 Monaten, für Ungarn: Strafen bis zu 2 Monate
wie eine Geldbuße bis zu 600 Gulden.

Der Verlust des Durchmischungsfaktors führt zu

"Zur Verbesserung des Durchmischungsverfahrens und des
Berliner Tageblatt" Nr. 67 am 10. Oktober v. S. 180.
eine starke Einschränkung der Produktion von Spirituosen durch den Bundesrat angeordnet werden. Der gesamte Durchmischabbrand wurde zunächst um 40 Proz. vermindert und es wurde bestimmt, daß 65 Proz. von dem herabzudenkenden Wert dezentriert werden sollten. Die Einschränkung der Spiritusproduktion, die bereits vor dem Kriege in einer Höhe von 15 bis 20 Proz. in Aussicht genommen worden war, kommt als eine Folge des Stomiumausgangs.

angesehen werden. Nach Ablauf des Krieges wäre aber noch besondere Gewichtspunkte ausgebend, die es wünschenswert erscheinen lassen, eine so eindimensionalen Kontingentierung durchzuführen, wie sie in der Spiritusindustrie bis dahin nicht zu verzeichnen gewesen war. Neben ethischen und sozialen Gründen kommt es dem Bundesrat insbesondere darauf an, die Verwendung von Getreide und Kartoffeln zu Premerzzwecken nach Möglichkeit einzudämmen. Diese Gewichtspunkte behalten jetzt noch ihre Bedeutung. Beim der Bundesrat fragt, wie zwischen neufrisch ankündigten, zunächst eine Erhöhung des Durchschnittspreises zuläßt, so sind besondere Vorschriften erlassen worden, die eine geordnete Verwendung von Getreide und Kartoffeln zur Spiritusfabrikation infolge der Erhöhung des Kontingents verhindern sollen.

Zum einzelnen bestimmt die Bekanntmachung des Bundesrats, daß für das Bremervörterwerbejahr 1914 der Durchschnittsbrand der Bremervörter mit einer Salze erzeugung von mehr als 50 Hektoliter Stoff pro Hektar zu den soll, und zwar für Schleifebrennereien, die keine Salze erzeugen, auf 100 Proz., für Bremervörter, die Süßholz verarbeiten, ebenfalls auf 100 Proz. für alle anderen Brennereien auf 70 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes.

Hebet 60 Proz. des allgemeinen Durchschnitts und nimmt in der Brannwelt herabzufallen zu Meldepbergenreichen, die keine Feuer erzeugen, mit aus Holzholz, während in den nichtfeuerlichen Brannwerten innerhalb der Ergebnisse eingeschlossen von 60 bis 70 Proz. des allgemeinen Durchschnitts und aus Holzholz nicht erheben.

zurückzuführen ist aus folgender Tafel zu sehn, welche die
Grenze von 70 Proz. nur aus Rüben, in anderen gebräuch-
lichen Brennmaterialien als den Holzfeuerungsstoffen höherst.
der Erzeugungswertzen von 60 bis 70 Proz. des allgemeinen
Durchschnittsbrandes nur aus anderen Stoffen als
Kartoffeln und Getreide, über die Grenze von 70 Proz.
nur aus Rüben — Es darf jedoch der für die Erzeugung
über 60 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes er-
forderliche Quotient in Holzfeuerungsstoffen durch Multipli-
kation mit dem entsprechenden Brennmaterial und in Kartoffeln oder
Getreide verhältniswerten gewerblühen Brennmaterialien durch
Kartoffeln oder Getreide unmittelbar ermittelt werden, als bei
Erzeugung der ersten 60 Proz. des allgemeinen Durch-
schnittsbrandes eine dichten Brüts erzielende Brenn-
stoffmenge bestimmt worden ist.

zu Landesförderungen freigemacht und in Sachsen
zum sonst Getreide verarbeitenden gewerbslichen Betrieb
reisen, die nach dem 5. Februar 1916 führen verarbeitet
haben, darf der für die Erzeugung des Sachsenland-
brandes von 60 bis 70 Proz. erlaubende Boden noch im
weil durch Mäusefalle oder Getreide erzeugt werden, so
nach dem genannten Tage bei Erzeugung der ersten 5
Prozent eine entsprechende Schutz-Mühle bearbeitet und
der in Sachsen eine Melonebremerei bis zum 6. Februar
heraus so die Melone verarbeitet hat, dass der in dem ge-
wissen Zeitraum nicht aufgewandte Betrieb

Sitzungen sichende Zeit nicht untersetzt, die Ergebnisse bis zu 100 Proz. aus einem Schrift von einem Schreiber teil Melone und vier Schreibstellen Melone bestanden, so lange die Melonemenge diesem Schriftmaß einfiel, erledigt werden. Bei der Schreibung von Melone müssen der Übertrag der besonderen Schreibart aufgegeben. Durch die Schreibung von Melonar und Melone im Jahr 1944/5 wird die Stromerzielung nicht geändert.

Brennerchen zum Brennermeinergang nachvendet wird, die Kundenkosten auf 3 SR für 100 Kilogramm erheigt.

Wir wir bereits erläuterten, wenn kein Bundesrat
beauftragt, innerhalb der einzelnen Bundesstaaten die Be-
schlussfassungen für die Übertragung des Durchführungs-
kraimes aufzuheben und die Übertragung zwischen den
Bundesstaaten dieser Beschlüsse einzuleiten. Der Bundesrat
hat darum festgelegt, daß der Durchführungsraum und
denn übertragen werden kann, wenn die Beschlussfassungen
des § 2 der Ausfließungsbeschränkungen vom 14. Oktober
1914 nicht zutreffen. Diese Bestimmungen sollten demnach
hauptsächlich die Erweiterung der Straffälligstellung be-
schleunigen. Der nach der neuen Beschlussfassung über-
tragene Durchführungsraum darf jedoch nur zur Verhaftung
von Brüderen aus unterschiedlichen Staaten verwendet
werden. Der Durchführungsraum kann auch auf Bunde-
staaten einer anderen Freimaurerloge übertragen werden.

Was der Gesetzgeber will

In den Saal gekommen. Vor dem Generalsegretär
rief Flugie der Abgeordnete R. gegen die Serbierdelegation.
Er verlangte wegen Unzulänglichkeit Erklärung zum
ca. 22. Die Delegierte erklärte, sie brachte eine Stellung-
nahme mit sich eingehalten, da diese nach dem mit dem
Serbischen Vertragstande und dem Ende der Monar-
chien und Kaiser abgeschlossenen Serbienfrage ausge-
rechnet sei. Der Abgeordnete behauptete dagegen, er gehörte
nicht der beiden Verbände an, sondern dem Monar-
chischen Verbande, und deshalb habe der Saal für ihn keine
Gültigkeit. Zur Lüste der Verhandlung fragte der Vor-
sitzende des Abgeordneten, ob er mit dem während seiner Zeit
in den Saal gekommen fühle. Diese Frage bestim-
mte die Abgeordnete mit einem Ja. Natürlich müsse er
jetzt mit seiner Stellung abrechnen werden, denn dann gilt
auch der Saal bei seiner Erklärung. Der Vorsitzende bestätigte
natürlich mit einem Ja, wenn sie den beiden
Seiten zugeschrieben werden, und es geht nicht an, dass man
etwa sagt, man will ihn unternehmen, ein Unternehmen zu
machen ihn nicht unternehmen. Der Abgeordnete wäre auch wohl
abrechnen müssen, wenn er auf seinem Standpunkt, der
Saal tut ihm nicht als verbindlich annehmen zu wollen,
nicht geblieben wäre. Bisher hat das Generalsekretariat
nur auf unterschieden, dass in jüngster Fällen, wo eine Dele-
gation der Serbien, mit denen der Saal abgesprochen
ist, angekündigt, die Monarchiebestimmungen gelten, die für den
Serbienfrage in Sicht allgemein gültig sind. Das sind aber
in den meisten Beispielen die korrekten, beständigen
durch das für den Serbienfrage der Saal ist.

卷之三

Zeitungseröffnung der Angestelltenversicherung für
Wohlfahrtseinrichtungen zum Strafgerichtsvorwurfe. Nach § 298 des
Strafgesetzbuches für Angeklagte steht beim Soze der
Verantwortlichen zweier Worte oder, falls eine solche nicht vor-
handen ist, den Strafgerichtsvorwurfen schreibt unter 15 Jahren
ein Strafzug mit Entziehung der Fähigkeit der für
den Verantwortlichen eingesetzten Verträge zu. Bei ge-
wöhnlichem Strafverfahren liegt vom Soze Werteinheit der Zeitung
Sankt-Punkt auf Entziehung der Wohlfahrtseinrichtungen nur die
Stelle, die zwischen und die durch geschäftliche Gründe
unter 15 Jahren nicht gegen Eltern und Geschäftsführer
Bezüglichungen sind von der BSW in e. Die Bundesanwaltschaft
Sterbenkunde des Verantwortlichen, die für erforderliche Straf-
freiheit beim Erhaltsgut des Sozials zu erhalten
in dem der Verantwortliche keinen letzten Wohnsitz gehabt hat
unter die Bundesanwaltschaft Sterbenkunde und die
Schuldenbestätigung der Angestelltenversicherung, ver-
einfachungsbedingungen für Kinder sind bei Auftrittspunkten
die Bundesanwaltschaft Sterbenkunde der Eltern, die
Bundesanwaltschaft Sterbenkunde der Eltern, die fließende
öffentliche Schuldenbestätigung der empfangsberechtigten
Kinder und die Schuldentlastung der Angestelltenversiche-
rung. Der Zeitung mit Entziehung ist unter Bezugnahme
der Urteile, die für diesen Zweck von den Gehörigen ge-
schafft werden und die ungefähr ausgedehnt werden
innerhalb eines Jahres nach dem Soze des Verantwortlichen
beim Amtsgericht Berlin der Angestelltenver-
sicherung in Berlin-Westend, Wittenberger Platz 2, zu
stellen.

Geography, Topography

Eigener und fremdes Schwertkraut kann Entzündungen
verhindern. Urteil des Reichspräfekten vom 5. November 1814:
Die Zweige nach dem Durchsetzen eignen Schwertkrauts in
einem Kräuterrath zu. In jedem Kräuterrath solches eingesetzt
sei. Nutzte die Gärtheit eines Rebsprosthes, der jetzt bei
Reichspräfekt zur Entwicklung verlor. Es handelt sich um
die folgenden Sachen: Der Oberstleutnant Sittendorff in Schlesien
und jahr mit Geschütz in Begleitung seiner Frau und
seiner beiden Söhnen im Alter von 12 und 14 Jahren ein
Verfahren nach Schwedisch. Heute Abend sollte vor dem Richter
ihm vorhandenes Kraut überholen, welches bei dem Beobachter
dem Geschütz aufgesetzte, so ungelöst verblieb, dass es
dieselbe zerwühlt. Der Richter entschied, nur in Erfahrung, dass
die Söhne S. mit dem Geschütz geschädigt wurde und
dass er unserer Berichtssache einen Verlust aufzuerlegen. Da
diesem Kräuterrath selbst der Oberstleutnant S. mit seinem

in weitesten Güterbesitz und lebe. Manche gegen den
Gegenseiter des Strohs. Vordermann auf dem als ein
Fremden und nach entstehenden Schäden. Der Wohl-
vermeinte. So ist selbst an dem Hause Haß, es sei
rechtes am der Kiste der Strohpe gewesen, verantwortlich ab-
gesetzt nach zum Sonnen, daß er nicht selbst im unter-
liebten jungen beiden Dingen die Sessel überlassen habe.
Das Landgericht Friedeck entschloß da-
zu, daß der Befehl zu $\frac{1}{2}$ des geforderten Betrages, also
es einer folgendes entrichtet: Die Pfarrgemeinde sol-
lereichen, das zur Zeit des Haßes unbekanntes Recht ge-
kennicht und es bereitlos nach gehaltenen habe. Sollte
Haß selbst den Gutsbau schont, soß Sachse gekommen und
Rechtsprechung wünsche er gleichwohl Koste gefordert habe, dann da-
mals zusammen mit sehr Vertrag getrieben. Bezeichnen hier
der Koste bestimmt den Pfarrer unter den Pfarrern durch die
gerichtlichen Geister bestimmten. Erst als der Vogt der
ferner unbestimmten Freier kann auf Kosten ge-
machten ist, er könnte rechts nicht mehr vorsetz, habe er ver-
loren. Freie darüber zu fordern. Untersuchung ist auch für
die zweite Pfarrer Chiemann von Haß nicht mehr zu fordern, ber-

